

EINKOMMENSTEUER

Patientennamen müssen getrennt vom Fahrtenbuch registriert werden

Beantragt ein Arzt im Rahmen der Berechnung seiner Einkommenssteuer anstelle der Pauschale für die betriebliche Nutzung seines Kraftfahrzeugs die Berücksichtigung des Verhältnisses von betrieblicher und privater Nutzung, so hat er gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EstG ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht es nunmehr bei Ärzten als Berufsheimnisträgern grundsätzlich als ausreichend an, wenn diese neben dem Datum, dem Kilometerstand und dem Zielort nur die Angabe „Mandantenbesuch“ bzw. „Patientenbesuch“ als Reisezweck in das Fahrtenbuch eintragen. Voraussetzung dafür sei aber, daß Name und Adresse des aufgesuchten Patienten in einem vom Fahrtenbuch und Patientenverzeichnis getrennt zu führenden Verzeichnis festgehalten werden und es sichergestellt sei, daß die Zusammenführung von Fahrtenbuch und Patientenverzeichnis leicht und einwandfrei möglich sei und keinen erheblichen Aufwand verursache. Auch ein elektronisches Fahrtenbuch und Patientenverzeichnis sei anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen ließen.

Zur Vorlage des Fahrtenbuches sei der Steuerpflichtige aber nur verpflichtet, wenn er hierzu

durch das Finanzamt aufgefordert werde. Das Finanzamt wiederum könne die Vorlage des Fahrtenbuches nur verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen begründen und die Zweifel anders nicht auszuräumen seien.

Sollte sich der Steuerpflichtige weigern, das Fahrtenbuch vorzulegen, werde das Finanzamt den privaten Nutzungswert pauschal einsetzen.

Mit diesem Kompromiß hat das Bundesministerium der Finanzen von seiner seit Beginn des Jahres 1998 gestellten Forderung, anstelle des einfachen Vermerks „Patientenbesuch“ auch die Namen und die Anschrift von Patienten im Fahrtenbuch selbst anzugeben, im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Belangen des Datenschutzes Abstand genommen. Der Bundesjustizminister, Bundes- und Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Bundes- und Landesärztekammern hatten sich zu der Forderung des Bundesministeriums der Finanzen kritisch geäußert und in der Angabe der Namen der Patienten in dem Fahrtenbuch einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht der Ärzte gesehen.

*Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu,
Justitiarin der
Ärztekammer Nordrhein*

Anmeldeschlußtermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 16./17. Februar 2000.

Anmeldeschluß: Mittwoch, 5. Januar 2000

Informationen über die Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2000 und alle regulären Termine finden Sie auf Seite 28 f. *ÄKNO*

HYGIENEVORSCHRIFTEN

Vermeidung von HBV-, HCV- und HIV-Infektionen von Patienten durch medizinisches Personal

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) des Landes Nordrhein-Westfalen bittet aus gegebenem Anlaß, die Ärzteschaft auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften hinzuweisen:

„Diese Vorschriften dienen vorrangig dem Schutz sowohl der im medizinischen Bereich Beschäftigten als auch der Patienten vor der Übertragung von Krankheitserregern. Was die Patienten betrifft, ist der behandelnde Arzt zudem schon aufgrund des Behandlungsvertrages verpflichtet, alles zu unternehmen, um Patienten vor einer Ansteckung zu schützen. Hierbei richten sich die erforderlichen Schutzmaßnahmen (z. B. HBV-Test, HBV-Impfung) in erster Linie nach dem Grad des Infektionsrisikos, das von seiner Tätigkeit ausgeht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die besondere Bedeutung des HBV-Impf-

schutzes im medizinischen Bereich hervorheben und sich für einen breiten Einsatz dieser Impfung entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) einsetzen könnten.“

Das Ministerium weist weiter darauf hin, daß zur Frage, in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen infizierte Ärzte weiterbeschäftigt werden können, derzeit von der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten (DVV) in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften Empfehlungen erarbeitet werden.

Darüber hinaus haben sich die Vertreter der Ärzteschaft in den Gremien der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW) dafür eingesetzt, daß eine Impfkampagne durchgeführt wird. *Dr. Hf.*

HARTMANNBUND

Berufspolitisches Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet Ärztinnen und Ärzten ein berufspolitisches Sorgentelefon

an. *Die Vorsitzende, Frau Dr. Friedländer, ist unter Tel. 02131/54 42 34, Fax 02131/95 97 65 zu erreichen. HB*